

Erste Orientierung: 10 Fragen und 10 Antworten zum StaRUG

1. Das „StaRUG“ ist in aller Munde – was verbirgt sich hinter diesem Kürzel?

Die Abkürzung „StaRUG“ steht für das *Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen*. Das Gesetz ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten und setzt eine Europäische Richtlinie über präventive Restrukturierungen um. Im deutschen Recht fehlten bislang spezielle Regelungen für die Durchsetzung und Umsetzung von Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens. Diese Lücke schließt das StaRUG, das den Unternehmen in der Krise verschiedene Instrumente zur Unterstützung der Sanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens in die Hand gibt. Die Instrumente des sog. Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens dienen der Durchsetzung und Umsetzung eines Sanierungskonzepts des Schuldners und damit letztlich dem Ziel der Vermeidung eines Insolvenzverfahrens. Das „Herzstück“ der Restrukturierung nach dem StaRUG ist der Restrukturierungsplan des Schuldners, der sämtliche Maßnahmen und Beiträge, die zum Erreichen des Sanierungsziels erforderlich sind, zusammenfasst.



Béla Knof

„Das StaRUG gibt der Sanierungspraxis ganz neue Instrumente für die Umsetzung von grundlegenden Sanierungsmaßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens in die Hand. Das war überfällig! Da für einen Restrukturierungsplan keine Einstimmigkeit erforderlich ist, können einzelne Gläubiger oder Gesellschafter durch Verweigerung ihrer Mitwirkung nicht mehr die gesamte Sanierung kippen.“

2. Welche Regelungen kann der Restrukturierungsplan treffen?

Weiter Gestaltungsspielraum

Der Restrukturierungsplan kann ganz unterschiedliche Rechtsverhältnisse gestalten. Im Mittelpunkt stehen aber sicherlich Eingriffe in die Verbindlichkeiten des Schuldners und etwaige für diese bestellten Sicherheiten zum Zwecke der Entschuldung des Unternehmens. Die Forderungen der Gläubiger können z.B. gekürzt, gestundet oder mit einem Nachrang versehen werden. Ob es sich bei den Forderungen um Finanzverbindlichkeiten gegenüber Banken oder um solche aus Lieferung und Leistung handelt, spielt keine Rolle. In den Restrukturierungsplan können aber auch Regelungen zur Zusage von neuen Finanzierungen und deren Besicherung aufgenommen werden.

Anteilsrechte der Gesellschafter

Werden die Anteilseigner in den Restrukturierungsplan einbezogen, kann auch in deren Anteilsrechte eingegriffen werden. Denkbar ist etwa, dass Gläubiger ihre Forderungen gegen Anteilsrechte eintauschen, indem z.B. ein Kapitalschnitt auf null mit anschließender Kapitalerhöhung gegen Einlage der Forderungen der Gläubiger durchgeführt wird (*Debt-Equity-Swap*).



Sylvia Fiebig

„Die Einbeziehung der Anteilseigner kann ein wichtiger Baustein des Sanierungsplans sein. Sie ermöglicht die Umsetzung von Investorenlösungen und damit eine Realisierung des Unternehmenswerts „am Markt“. Ein Investorenprozess kann übrigens auch erst nachgelagert erfolgen, wenn die Anteile an dem sanierten Unternehmen zwischenzeitlich in eine Sanierungstreuhand überführt werden.“

3. Kann der Restrukturierungsplan auch Forderungen von Arbeitnehmern einbeziehen oder Personalmaßnahmen unterstützen?

Nein, die Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis können nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen werden. Eingriffe in Arbeitnehmerforderungen sind nur im Insolvenzverfahren möglich. Das gilt auch für Pensionsverbindlichkeiten, die der Restrukturierungsplan unberührt lassen muss. Auch die im Insolvenzverfahren geltenden arbeitsrechtlichen Erleichterungen, z.B. bei den Kündigungen oder beim Interessenausgleich bei Betriebsänderungen, gelten nicht für Sanierungen nach dem StaRUG.



Hendrik Röger

„Die Sanierung nach dem StaRUG kann mit den bekannten Instrumenten der arbeitsrechtlichen Sanierung außerhalb der Insolvenz verknüpft werden. Die Prozesse müssen im Team eng abgestimmt werden, damit die arbeitsrechtliche Basis des Restrukturierungsplans steht.“

4. Können auch laufende Verträge, z.B. Miet- oder Lieferantenverträge, angepasst oder beendet werden?

Nein, die Möglichkeit der Vertragsbeendigung eröffnet das StaRUG nicht. Solche Eingriffe in bestehende Verträge bleiben dem Insolvenzverfahren vorbehalten. Erfordert die Sanierung z.B. die Beendigung von langfristigen Mietverträgen von Filialen, so können Lösungen nur einvernehmlich mit den Vermietern vereinbart werden.



Dr. Daniel Schwartz

„Der Umstand, dass die Möglichkeit der Vertragsbeendigung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses gestrichen wurde, hat für die Sanierung von Filialisten, insbesondere im Einzelhandel, ein großes Manko verursacht. Damit werden sich die Sanierungen unter Einsatz des StaRUG noch weiter auf die finanzielle Restrukturierung konzentrieren.“

5. Wie läuft eine Restrukturierung nach dem StaRUG ab?

Restrukturierung in Eigenregie

Der Schuldner setzt die Restrukturierung nach dem StaRUG in Eigenregie um. In einigen Fällen wird das Management des Unternehmens auch aus Gründen der Vermeidung einer Haftung der amtierenden Geschäftsführer oder Vorstände um die Person eines Insolvenzspezialisten ergänzt (sog. *Chief Restructuring Officer – CRO*). Das Management initiiert aber die Restrukturierung und lenkt den Prozess.

Restrukturierungsplan als „Herzstück“

Das „Herzstück“ der Restrukturierung nach dem StaRUG ist der Restrukturierungsplan des Schuldners, der sämtliche Maßnahmen und Beiträge, die zum Erreichen des Sanierungsziels erforderlich sind, zusammenfasst.

Auswahl der einzubeziehenden Gläubiger und Anteilseigner

Anders als das Insolvenzverfahren betrifft der Restrukturierungsplan nicht sämtliche Gläubiger. Der Schuldner kann vielmehr eine Auswahl treffen und nur bestimmte Gläubigergruppen in den Restrukturierungsplan einbeziehen. Er kann sich z.B. auf die Finanzgläubiger konzentrieren und Lieferanten außenvorlassen. Der Schuldner kann auch die Anteilseigner in den Restrukturierungsplan einbeziehen.

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Bevor die betroffenen Gläubiger über den Restrukturierungsplan abstimmen, wird der Schuldner den Versuch unternehmen, diese von seinem Sanierungskonzept zu überzeugen und ggf. Anpassungen an dem Restrukturierungsplan vornehmen. In dieser Phase der Verhandlung kann der Schuldner durch einen Griff in den Instrumentenkasten des StaRUG seine erfolversprechenden Sanierungschancen sichern. So kann er insbesondere:

- durch eine Stabilisierungsanordnung des Restrukturierungsgerichts einen Vollstreckungs- und Verwertungsstopp gegen bestimmte oder alle Gläubiger erwirken, wenn dies zur Wahrung der Sanierungschancen erforderlich ist; oder
- durch die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans dessen Wirkungen auch auf die Gläubiger erstrecken, die dem Restrukturierungsplan nicht zugestimmt haben.

Die weiteren Instrumente sind (i) die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung); und (ii) die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (Vorprüfung).

Planabstimmung und -bestätigung

Abschließend legt der Schuldner den planbetroffenen Gläubigern und Anteilseignern den Restrukturierungsplan zur Abstimmung vor. Die Abstimmung kann in einer Versammlung oder schriftlich erfolgen. Auch kann der Vorgang der Abstimmung in die Hände des Restrukturierungsgerichts oder des Restrukturierungsbeauftragten gelegt werden. Haben dem Restrukturierungsplan nicht sämtliche Gläubiger und Anteilseigner zugestimmt (was der Regelfall sein dürfte), bedarf es noch der Bestätigung des Plans durch das Restrukturierungsgericht, damit die Regelungen des Plans gegenüber allen Planbetroffenen Wirkung entfaltet.



Dr. Sven-Holger Undritz

„Nur ein maßgeschneiderter Prozess kann die Sanierung nach dem StaRUG zum Erfolg führen. Der Griff in den Instrumentenkasten des Restrukturierungsrahmens muss zielgerichtet erfolgen. So viel freie Verhandlung mit den Stakeholdern wie möglich, aber auch so viel Zwang und gerichtliche Involvierung wie nötig. Das richtige Maß zu finden, dafür braucht es Erfahrung.“

6. Müssen sämtliche Gläubiger von dem Sanierungskonzept überzeugt werden?

Die planbetroffenen Gläubiger stimmen über den Restrukturierungsplan ab. Zu diesem Zwecke werden die Gläubiger nach sachgerechten Kriterien in Gruppen eingeteilt. Für die gerichtliche Bestätigung des Plans müssen in jeder Gläubigergruppe wenigstens 75% der Gläubiger ihre Zustimmung erteilt haben. Die Minderheit ist dann überstimmt und bei gerichtlicher Bestätigung des Restrukturierungsplans trotz Ablehnung an ihn gebunden (sog. *Cram-down*).

Kann die Zustimmung einer Gläubigergruppe nicht erreicht werden, weil mehr als 25% der Gläubiger dieser Gruppe gegen den Plan opponieren und ihn ablehnen, kann der Restrukturierungsplan gleichwohl auch zulasten dieser Gläubigergruppe vom Restrukturierungsgericht bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (sog. *Cross-class Cram-down*) nach dem StaRUG vorliegen, was insbesondere voraussetzt, dass die Sanierung auf dem vorgeschlagenen Weg die bestmögliche Gläubigerbefriedigung verspricht und der Gesellschafter ebenfalls seinen Beitrag leistet. Für das Gelingen der Restrukturierung ist es aber richtig und wichtig, dass auch dissentierende Gläubigergruppen überstimmt werden können.



Béla Knof

„Die erforderlichen 75% Zustimmung zum Restrukturierungsplan in den gebildeten Gruppen ist eine hohe Hürde. Das schützt die Gläubiger. Der Schuldner muss eine große Mehrheit der Gläubiger von seinem Sanierungskonzept überzeugen. In der Praxis wird der Schuldner aber auch versuchen, die Spielräume bei der Gruppenbildung strategisch auszunutzen.“

7. Welche Haftungsrisiken bestehen für das Management?

Im Ausgangspunkt gilt, dass sich die Geschäftsführer oder Vorstände in der Krise ihres Unternehmens erhöhten Haftungsrisiken ausgesetzt sehen. So haften sie insbesondere nach Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für masseverkürzende Zahlungen und Schäden der Gläubiger, die infolge einer verspäteten Insolvenzantragsstellung beim Insolvenzgericht entstehen. Auch an dieser Stelle knüpft das StaRUG an und fördert aussichtsreiche Sanierungsbemühungen. So ist die haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht nach Anzeige der Restrukturierungssache ausgesetzt. An ihre Stelle tritt eine Anzeige des Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gegenüber dem Restrukturierungsgericht. Auch die Zahlungen im Rahmen der Betriebsfortführung, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, sind im Hinblick auf ein eventuell bestehendes Zahlungsverbot privilegiert.



Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger

„Ein Unternehmen mit einem laufenden Geschäftsbetrieb durch eine Sanierung zu steuern, ist für das Management eine extreme Belastung. Das Dickicht an haftungs- und zum Teil sogar strafbewehrten Sanierungs- und Insolvenzpflichten erhöht den Druck. Die Ergänzung der Geschäftsführung durch einen in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Spezialisten ist in komplexeren Sanierungssituationen daher dringend anzuraten.“

8. Welchen Unternehmen steht eine Sanierung nach dem StaRUG offen?

Die neuen Sanierungsinstrumente des StaRUG stehen allen Unternehmen sämtlicher Branchen offen. Sogar natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind, können sich mithilfe des StaRUG sanieren.

Die Einleitung einer Sanierung unter Einsatz der neuen Instrumente des StaRUG setzt voraus, dass das Unternehmen noch nicht akut zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Es darf also keine Ausgangslage gegeben sein, die das Management zur Stellung eines Insolvenzantrags zwingt. Allerdings muss sich die Krise des Unternehmens bereits in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit niederschlagen. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in den nächsten 24 Monaten muss also überwiegend wahrscheinlich sein, wenn nicht geeignete Sanierungsschritte eingeleitet werden.



Dr. Jan-Philipp Hoos

„Ob auch kleinere und mittelständische Unternehmen von den neuen Sanierungschancen profitieren können, die das StaRUG bietet, bleibt abzuwarten. Die Sanierungen nach dem StaRUG sind komplex und ohne gute Vorbereitung und Begleitung durch Spezialisten für den Schuldner nicht zu stemmen.“

9. Wie lange dauert eine Restrukturierung nach dem StaRUG?

Nach den Vorstellungen des Gesetzes sollen zwischen der Anzeige der Restrukturierungssache und der Bestätigung des Restrukturierungsplans im Regelfall nicht mehr als sechs Monate vergehen. In Ausnahmen kann der Schuldner die Wirkung der Anzeige um weitere sechs Monate einmalig verlängern. Auch eine eventuell nach der Anzeige der Restrukturierungssache vom Schuldner beantragte Stabilisierungsanordnung ist auf maximal drei bis vier Monate begrenzt. Die Restrukturierung beginnt jedoch schon vor der Anzeige der Restrukturierungssache, die bereits wenigstens ein Konzept für die Restrukturierung voraussetzt.



Dr. Andreas Kleinschmidt

„Die Restrukturierung nach dem StaRUG erfordert eine umfassende Vorbereitung und Planung des Prozesses. Hiermit sollte frühzeitig parallel zu den Gesprächen mit den Gläubigern und Gesellschaftern begonnen werden. Die Vorbereitung kann in den Verhandlungen auch einen disziplinierenden Effekt haben, wenn man den Einsatz von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens als „Plan B“ in der Tasche hat. Insofern wird sich der Nutzen des StaRUG nicht allein an der Zahl der tatsächlich durchgeführten Verfahren messen lassen können.“

10. Welche Rolle spielt ein Restrukturierungsbeauftragter in dem Prozess?

Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um die Einhaltung der Vorgaben des StaRUG sicherzustellen. Er unterstützt das Restrukturierungsgericht und überwacht die Wahrung der Interessen aller Gläubiger. Die Aufgaben und Befugnisse des Restrukturierungsbeauftragten hängen von den Umständen seiner Bestellung im Einzelfall ab und sind unterschiedlich umfangreich. Wird ein Restrukturierungsbeauftragter auf Antrag des Schuldners oder von Gläubigern bestellt, dient er vornehmlich der Förderung der Verhandlungen der Beteiligten und nimmt eher die Rolle eines Mediators ein. In jedem Fall bleibt aber der Schuldner alleine Verfügungsbefugter und handelt nach Außen für das Unternehmen. Der Restrukturierungsbeauftragte ist neutral und unterstützt das Restrukturierungsgericht.



Dr. Biner Bähr

„Die Rolle des Restrukturierungsbeauftragten kann ganz unterschiedlich sein. In allen Fällen ist aber wichtig, dass der Restrukturierungsbeauftragte unabhängig agieren kann und das Vertrauen sämtlicher Beteiligten genießt, einschließlich das des Restrukturierungsgerichts und der nicht in den Plan einbezogenen Arbeitnehmer.“

White & Case LLP
Berlin

John F. Kennedy-Haus
Rahel Hirsch-Straße 10
10557 Berlin
Deutschland

T +49 30 880911 0
F +49 30 880911 297

White & Case LLP
Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Deutschland

T +49 211 49195 0
F +49 211 49195 100

White & Case LLP
Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 29994 0
F +49 69 29994 1444

White & Case LLP
Hamburg

Valentinskamp 70 / EMPORIO
20355 Hamburg
Deutschland

T +49 40 35005 0
F +49 40 35005 111